

Ueber den

dritten Abschnitt

der Regierungsvorlage, die

allgemeine Gesetzgebung in Zollsachen betreffend, ist ein allerhöchstes Decret vom 18. October 1854 bei den Ständen eingegangen, welches die zweite Kammer ihrer ersten Deputation zur Berichterstattung überwiesen hat.

Die zweite Deputation kann somit gleich auf den vierten Abschnitt

des Königlichen Decrets

die Handels- und Schiffahrtsverträge anlangend, übergehen. —

Unter den Ersteren steht der zwischen den Zollvereinsstaaten und der Krone Oesterreich abgeschlossene Vertrag oben an, derselbe tritt als eine höchst wichtige Erscheinung im Bereich der geschichtlichen Entwicklung des Zollvereins auf und muß für Sachsen selbst in der Auffassung als ein erfreuliches Ereigniß betrachtet werden, daß dessen Segnungen für jetzt mehr noch in der Zukunft als in der Gegenwart zu suchen sein dürften. —

Denn die Deputation fühlt allerdings, daß dadurch die sächsischen Handels- und Fabriksinteressen nicht die Förderung erfahren haben, welche dieselben zu wünschen und zu erwarten hatten, und die Erleichterung für den Grenzverkehr, so wie die Freilassung fast aller Natur- und Bodenproducte kann kaum als genügender Gewinn für das angesehen werden, was dagegen Oesterreich eingeräumt worden ist.

Indeß ist es zu bekannt, warum durch diesen Vertrag auch für unser Vaterland etwas Günstigeres nicht zu erlangen war und mindestens trifft unsere hohe Staatsregierung keine Schuld dabei, da diese es vornehmlich war, welche zum Gelingen der großartigen Vereinigung sehr wesentlich beigetragen und mit der Deputation und gewiß auch im Sinn und Geist der Kammer erkannt hat, daß um des großen Zieles willen vorerst Opfer gebracht werden mußten, die hoffentlich in nicht gar zu langer Zeit verschwinden und an deren Stelle den Nutzen für das gegenseitige Verkehrsleben bringen werden, ohne welchem derartige Verträge nach allen Seiten hin ihre Bedeutung verlieren.

Die Deputation kann nicht verkennen, daß es sich bei den so verschiedenen Zollsystemen, welche im Zollverein auf der einen, in Oesterreich auf der andern Seite Geltung hatten, vorerst um vermittelnde, allmählig sich in Uebereinstimmung bringende Zollbestimmungen handeln konnte, es wäre nur zu wünschen